

Vereinbarung von Trägern der stationären Altenhilfe in der Stadt Augsburg zu Empfehlungen für Besuchsregelungen

Die Träger stationärer Pflegeeinrichtungen in der Stadt Augsburg, die diese Vereinbarung geschlossen haben, haben das Ziel, den Bewohnerinnen und Bewohnern ihrer Einrichtungen auch in den Zeiten der Corona-Pandemie möglichst viele soziale Kontakte mit Familien, Freunden und Bekannten sowie eine bestmögliche persönliche Lebensqualität und Lebensfreude zu ermöglichen. Die Beziehungen zu Familien, Angehörigen und Bezugspersonen spielen für die Lebensqualität eine herausragende Rolle. Gleichzeitig tragen die Einrichtungen die Verantwortung für den Infektionsschutz und damit für Leben und Gesundheit sowohl der Bewohnerinnen und Bewohner, als auch der Besuchenden und des Pflegepersonals. Die folgenden Empfehlungen sind das Ergebnis einer gesamtstädtischen Risikoabwägung.

1. Die Träger werden in ihren Einrichtungen unter Einhaltung der üblichen Hygieneregeln und Schutzkonzepte folgende Empfehlungen umsetzen:
 - Die **Anzahl der Besuchstage** soll mindestens sechs Tage pro Woche betragen.
 - Das **Zeitfenster** für Besuche beträgt pro Tag und pro Bewohner mindestens 30 Minuten. In Einrichtungen mit sehr großzügigen baulichen Rahmenbedingungen kann ein größeres Zeitfenster geöffnet werden.
 - Der **Besuchskorridor**, also der Zeitraum, in dem an einem Tag Besuche möglich sind, beträgt mindestens zwei Stunden pro Besuchstag.
 - Die **Anzahl der Besucherinnen und Besucher** pro Person soll bei nicht mehr als einem Hausstand liegen. Zudem ist die Anzahl der Besuchenden maßgeblich von den ausgewiesenen Besucherräumlichkeiten abhängig, denn eine Abstandseinhaltung ist uneingeschränkt zu gewährleisten.

- Das **Verbringen gemeinsamer Zeit** (z. B. Heimfahrten, Sparziergänge) ist stundenweise und auch mit Übernachtung möglich. Zusätzliche Voraussetzungen wie Testungen sind ja nach örtlicher Organisation zu beachten.
 - **Ausnahmen** von den oben genannten Regelungen sind im Falle von Einzügen (Begleitung durch Angehörige), persönlichen Krisen, palliativer Behandlung, Sterbebegleitung/Verabschiedung und in besonders gelagerten Fällen im Wege individueller Vereinbarungen möglich.
2. Die Vereinbarung lässt die Befugnisse der Träger, der Einrichtungsleitungen, des Gesundheitsamtes sowie der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualität und Aufsicht (FOA), weitergehende Regelungen zu erlassen, unberührt.
 3. Die Vereinbarung tritt am 12.04.2021 in Kraft und tritt zeitgleich mit der 12. BaylFSMV außer Kraft. Die Träger erklären, sich zu gegebenem Zeitpunkt über eine Verlängerung dieser oder eine neue Vereinbarung verständigen zu wollen. Die Träger verfolgen hierbei das Ziel, sich gemeinsam mit dem Seniorenbeirat der Stadt Augsburg einvernehmlich auf Regelungen zu verständigen.

Augsburg, 09. April 2021

